

23. Februar 2011 BVE C

0321 **Gemeinden Wimmis und Reutigen**  
**Gewässerverbauung / Einzelprojekt**  
**Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

**1 GEGENSTAND**

Hochwasserschutz und Renaturierung der Simme im Abschnitt Brodhüsi bis zur Kander. Wiederherstellung der Hochwassersicherheit: Aufweitung des Flussbettes, verbunden mit einer Sohlenhebung sowie dem Bau von zwei aufgelösten Blockrampen als Sohlenfixpunkte. Renaturierungsmassnahmen: Abbruch von harten Uferverbauungen und von bestehenden Wanderhindernissen für Fische, Aufwertung des bestehenden Auenwaldes sowie Zulassen einer natürlichen Seitenerosion bis zum Erreichen einer Interventionslinie.



**2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31), Art. 4, 5 und 8
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. Oktober 2010
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 2. November 2010

### 3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Preisbasis September 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV

<b>Gesamtkosten</b>		<b>Fr. 2'900'000.00</b>
abzüglich		
– <u>Kantoneigener Wasserbau</u> (100 % Pflichtstrecke im Bereich Velo- brücke, anteilmässiger Maximalbeitrag von Fr. 160'000.00 = rund 5.5 % von Fr. 2'900'000.00) (Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit)	Fr. 160'000.00	
– <u>Anteil BKW</u> (20% Pflichtstrecke von Fr. 1'940'000.00 = rund 13.4 % von Fr. 2'900'000.00)	Fr. 388'000.00	
– <u>Beitrag Konjunkturförderung BAFU</u> (Pauschalbeitrag BAFU von Fr. 350'000.00 = rund 12.1 % von Fr. 2'900'000.00)	Fr. 350'000.00	
– <u>Beitrag ANF</u> (Pauschalbeitrag ANF von Fr. 200'000.00)	Fr. 200'000.00	
	Fr. 1'098'000.00	– Fr. 1'098'000.00
<b>Subventionsberechtigte Kosten</b>		<b>Fr. 1'802'000.00</b>
nicht zulasten Kanton		
– <u>Anteil Schwellenkorporation</u> (Pauschalanteil von fix Fr. 25'000.00 = rund 0.9 % von Fr. 2'900'000.00)	Fr. 25'000.00	
– <u>voraussichtlicher Beitrag Bund</u> (39 % von Fr. 1'802'000.00 = rund 24.2 % von Fr. 2'900'000.00)	Fr. 702'780.00	
– <u>Beitrag Ökofonds der BKW</u> (Pauschalbeitrag Ökofonds von Fr. 200'000.00 = rund 6.9 % von Fr. 2'900'000.00)	Fr. 200'000.00	
	927'780.00	– Fr. 927'780.00
<b>Zwischentotal</b>		<b>Fr. 874'220.00</b>
zuzüglich Beitrag ANF		<b>Fr. 200'000.00</b>
<b>Kosten zulasten Kanton</b> inklusive Beiträge ANF und RenF		<b>Fr. 1'074'220.00</b>
abzüglich bereits bewilligte Kosten		
– Verpflichtungskredit Renaturierungsfonds RenF_AV08021 vom 04.02.2008		– Fr. 100'000.00
– Verpflichtungskredit Renaturierungsfonds RenF_AV09026 vom 02.06.2009		– Fr. 100'000.00
<b>zu bewilligender Kredit</b> (rund 37 % von höchstens Fr. 2'900'000.00)	<b>max.</b>	<b>Fr. 874'220.00</b>

**enthaltend:**

- Abteilung Naturförderung, Pauschalbeitrag ANF: rund 6.9 % von Fr. 2'900'000.00  
= Fr. 200'000.00
- Wasserbau: 31 % von Fr. 1'802'000.00 = rund 19.2 % von Fr. 2'900'000.00 = Fr. 558'620.00
- Renaturierungsfonds (RenF): Restkostenübernahme = rund 10.9 % von Fr. 2'900'000.00  
minus Fr. 200'000.00 = Fr. 115'600.00

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

**4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR**

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppen: Hochwasserschutz (09.11.9130)  
Natur (03.20.9190)

NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1697 364000	ANF	2011	Fr. 200'000.00
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2011 2012	Fr. 368'620.00 Fr. 190'000.00
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2011 2012	Fr. 75'000.00 Fr. 40'600.00
		<b>Total</b>	<b>Fr. 874'220.00</b>

**5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE**

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

- Der zuständige Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes prüft die Abrechnungen und richtet die Beiträge des Tiefbauamtes an die Schwellenkorporation Wimmis aus. Der Oberingenieurkreis I informiert den Renaturierungsfonds über den Stand der Abrechnungen. Der Renaturierungsfonds richtet seine Beiträge gestützt auf diese Angaben direkt an die Schwellenkorporation Wimmis aus.
- Der Beitrag ANF wird vom ANF pauschal ausgerichtet.
- Der Beitrag Wasserbau wird linear zum Baufortschritt ausgerichtet. Der Beitrag Wasserbau beträgt 31 % der beitragsberechtigten Kosten, max. Fr. 558'620.00.
- Der Anteil der Schwellenkorporation Wimmis beträgt unabhängig der effektiven Gesamtkosten fix Fr. 25'000.00.
- Sind die effektiven Gesamtkosten tiefer als veranschlagt, gehen entsprechende Entlastungen zu Gunsten des Renaturierungsfonds.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 18. Oktober 2010 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## 6 BEGRÜNDUNG

Beim Hochwasser vom August 2005 hat sich das Flussbett der Simme unterhalb des Wehrs Port in Wimmis bis zum Brodhüsisteg um fast 2 m eingetieft – im Bereich der Brückenwiderlager der N6 bis auf den felsigen Untergrund. Gerinneabhängungen wurden erodiert und bildeten lokal übersteile Böschungen. Einzelne Uferschutzbauten wurden unterspült, ebenso die Widerlager des Brodhüsistegs, der beim Hochwasser zerstört wurde. Bis zur Einmündung in die Kander wurden zudem drei ältere Blockrampen vollständig zerstört. Anrisse in den steilen Uferhängen gefährdeten sowohl die Brückenpfeiler der N6 wie auch die Kantonsstrasse nach Reutigen.

Rund ein Dutzend Wohngebäude im Gebiet Brodhüsi befanden sich nach dem Hochwasser in einem potentiellen Gefahrenbereich. Im Abschnitt Wehr Port bis Brodhüsi wurden aus diesem Grund im Rahmen eines Wasserbaubewilligungsverfahrens Sicherungsmassnahmen ausgeführt (neue Ufersicherungen, eine konventionelle und eine aufgelöste Blockrampe und Sohlenhebung).

Wenn sich das unterhalb der bestehenden Blockrampe liegende Gerinne weiter abtiefert, wird diese durch rückschreitende Erosionen beschädigt oder gar zerstört. Im Falle von weiteren rückschreitenden Erosionen flussaufwärts ist auch die Sicherheit der oberliegenden Infrastrukturanlagen gefährdet. Aus diesen Gründen ist es das Ziel, die Sohlenerosion unterhalb des Brodhüsisteges zu verhindern.

Konkret werden im Aufweitungsbereich die seitlichen Verbauungen entfernt. Damit kann die Simme innerhalb der vorgegebenen Diskussions- und Interventionslinien frei fließen und die Geschiebetransportkapazität wird verringert. Die Simme wird sich dabei von heute 25 bis 30 m auf max. 80 m selber verbreitern können. Es wird dem Fluss damit erlaubt, seine natürliche morphologische Gestalt und die damit verbundene ökologische Systemleistung selbst neu zu erschaffen. Zu erwarten ist, dass Kiesbänke abgelagert werden und dass sich autotypische Pionierpflanzen und Weidengebüsche ansiedeln. Zusätzlich sollen die bestehenden Wanderhindernisse aufgehoben und der gesamte Abschnitt fisch-

gängig gestaltet werden. Dadurch wird eine Renaturierung des attraktiven Flussraumes erreicht (Auenperimeter von nationaler Bedeutung).  
Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag (Wasserbau) sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Ökologie: 2 %, Partizipation: 2 % und Systemsicherheit: 2 %.

## 7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Wimmis
- Gemeinde Reutigen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

